

SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 66

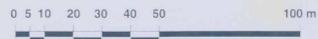
FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH ADENAUERDAMM, NÖRDLICH DER BAUMSCHULFLÄCHEN AM ADENAUERDAMM, NORDÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER STR. AM ERLINGRUND, SÜDÖSTLICH DER STRASSE HAINHOLZ, SÜDWESTLICH UND SÜDÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER PLINKSTRASSE BIS HAUSNUMMER 52, SÜDWESTLICH PLINKSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466)

M. 1 : 1000

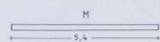
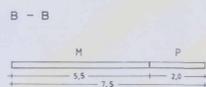
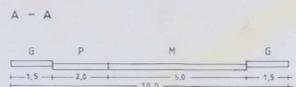


Ämtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Gemeindebezirk: Elmsborn
 Gemarkung: Elmsborn / Klein Nordende
 Flur: 71/10
 Ungefährer Maßstab: 1 : 1000
 Katasteramt Pinneberg
 Pinneberg, 20.07.1999



STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



M Mischfläche
 P Parkstreifen
 G Straßenbegleitgrün

SCHNITT LÄRMSCHUTZWALL M. 1:150



Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Hausform / Beschränkung der Zahl der Wohnungen
Firsthöhe	

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	§ 4 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
0,8	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,35	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse	
11-III	als Höchstmaß als Mindest- und Höchstmaß	
8,5	Höhe baulicher Anlagen in Meter über mittlerer Höhe der Verkehrsfläche vor dem Grundstück als Höchstmaß Firsthöhe	
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
H	nur Hausgruppen zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Öffentliche Parkfläche	
	Bereich für Fußgänger / Radfahrer	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Straßenbegleitgrün	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
	Abwasser	
	GRÜNFLÄCHEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünflächen	
	Naturnahe Grünfläche	
	Spielplatz	
	Schutzgrün	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzen Bäume	
	Erhaltung Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN:	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB
	Stellplätze	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Schutzwand	§ 9 Abs. 2 BauGB
	Höhe der kombinierten Anlage in m über Oberkante Fahrbahn Adenauerdamm	
	Schutzwand	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 iVm §§ 12, 14 BauNVO
	Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen	
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	geplante Wegeführung in der naturnahen Grünfläche	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	künftig fortfallende bauliche Anlagen	
	Flurstücksbezeichnungen	
	vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein	
	Vorhandene Flurgrenzen	
	Maßzahl in Metern	
	Wendekreis mit Radius	
	Sichtdreiecke	

- Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 wurde am 10.10.1991 vom Stadtverordneten-Kollegium sowie ergänzend am 18.01.1999 vom Bauausschuss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses einschließlich der vorstehend aufgeführten Ergänzung ist durch Abdruck in den "Elmsborner Nachrichten" am 12.09.1992 sowie 17.05.1999 erfolgt.
Elmsborn, 04. Mai 2000
- Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 10.10.1991 am 22.09.1992 durchgeführt. Gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 18.01.1999 wurde eine erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen einer 14-tägigen Auslegung vom 31.05.1999 bis 16.06.1999 durchgeführt.
Elmsborn, 04. Mai 2000
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Elmsborn, 04. Mai 2000

- Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 09. Dez. 1999 beschlossen, das weitere Verfahren gemäß der Überleitungsvorschrift in § 33 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach den Vorschriften des neuen Baugesetzbuches durchzuführen.
Elmsborn, 04. Mai 2000
- Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 09. Dez. 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Elmsborn, 04. Mai 2000
- Nach § 37 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05.01.00 bis zum 09.02.00 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den "Elmsborner Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Elmsborn, 04. Mai 2000

- Der katastermäßige Bestand am 20. Juli 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt, zugehörigen Baumbestand und Knicks.
Pinneberg, 02. Mai 2000
- Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. Mai 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Elmsborn, 12. Mai 2000
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11. Mai 2000 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.
Elmsborn, 12. Mai 2000
- Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 11. Mai 2000 gebilligt.
Elmsborn, 12. Mai 2000

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzumachen.
Elmsborn, 17. Aug. 2000
i. V. Lützen Stadtrat
- Der vom Stadtverordneten-Kollegium gefasste Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. Aug. 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24. Aug. 2000 in Kraft getreten.
Elmsborn, 30. Aug. 2000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000, BEBAUUNGSPLAN NR. 66

